

043 - BLITZSCHUTZRABATT

Voraussetzung für die weitere Einräumung des 10 %igen Nachlasses für die Blitzschutzanlage ist, dass der Versicherungsnehmer diese Anlage alle vier Jahre durch eine anerkannte Firma überprüfen lässt und dabei eine einwandfreie Beschaffenheit der Blitzschutzanlage festgestellt wird. Über die Revision ist der Anstalt eine Bestätigung vorzulegen. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, dann entfällt der gewährte Nachlass von 10 % ab nächster Prämienfälligkeit.